



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.10.1996
KOM(96) 431 endg.

96/0218 (CNS)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

**des Rates zur Organisation der Zusammenarbeit
im Hinblick auf vereinbarte energiepolitische Ziele
der Gemeinschaft**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Einleitung

1. Die Energie hat schon immer eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Gemeinschaft gespielt. Zwei der drei Gründungsverträge der Gemeinschaft richteten sich speziell auf die Energie. Welche lebenswichtige Bedeutung der Energie für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Wohlergehen einer modernen, industrialisierten Volkswirtschaft zukommt, wurde uns anlässlich der beiden Ölkrisen 1973/74 und 1979/80 wieder ins Bewußtsein gerufen, die besonders in der Energiewirtschaft der Mitgliedstaaten weitreichende Strukturveränderungen auslösten. Man besann sich auf Maßnahmen, mit denen auf externe Schocks in koordinierter Weise reagiert werden sollte; die Zusammenarbeit in Energiefragen auf Gemeinschaftsebene verbesserte sich. Da es aber nicht gelang, eine alles übergreifende gemeinschaftliche Energiepolitik zu verwirklichen, folgte jeder Mitgliedstaat seinen eigenen Vorstellungen, wie seine jeweilige Energieversorgung zu sichern wäre. Daran hat sich bis heute noch wenig geändert; in der Energiewirtschaft stehen die ansonsten zur politischen und wirtschaftlichen Integration der Gemeinschaft vollzogenen Schritte noch aus.

Politische Entwicklungen

2. Es gilt, eine Reihe von Entwicklungen in der Gemeinschaft ebenso wie außerhalb derselben - etwa die Globalisierung der Weltwirtschaft - zur Kenntnis zu nehmen und bei der Beurteilung der gegenwärtigen energiepolitischen Situation der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Mitte der achtziger Jahre machte sich die Gemeinschaft mit der Einheitlichen Europäischen Akte an die Errichtung eines umfassenden gemeinsamen Marktes, in den auch die Energie als Bestandteil einbezogen werden mußte. Die Verwirklichung des Binnenmarktes und sein glattes Funktionieren ist ja die wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der allgemeinen wirtschaftlichen Ziele der Gemeinschaft.
3. Später wies der Vertrag über die Europäische Union (EUV) der Gemeinschaft neue Verantwortungsbereiche zu. Besondere Bedeutung erhielten die Ziele der wirtschaftlichen und politischen Union und speziell die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). In dem Prozeß der Konvergenz der Volkswirtschaften, als Voraussetzung für eine WWU, wird der Energie wegen ihrer strategischen Bedeutung und ihrer Unverzichtbarkeit für jegliches wirtschaftliche Wachstum und Wohlergehen eine wichtigere Rolle eingeräumt werden müssen. Der Vertrag erkennt auch ausdrücklich an, daß das Anliegen des Umweltschutzes, das im Bewußtsein der Menschen inzwischen an die Spitze der politischen Tagesordnung gerückt ist, in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft integriert werden muß. Die Energie, ein Schlüsselfaktor für die Sicherung einer zukunftsfähigen, umweltgerechten Entwicklung, darf nicht als nebensächlich vernachlässigt werden, wenn es darum geht, allen Herausforderungen, lokaler wie globaler Art, Herr zu werden. Was den Beitrag angeht, den die Energie zur allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft leisten kann, so ermächtigt der Vertrag, insbesondere Artikel 130(3), die Gemeinschaft, entsprechende industriepolitische Fördermaßnahmen vorzuschlagen. Von dieser Vertragsbestimmung wird - nicht zuletzt im Hinblick auf das gute Funktionieren des Energie-Binnenmarktes der Gemeinschaft -

bei der Ausgestaltung des gemeinschaftlichen energiepolitischen Rahmens entschieden Gebrauch gemacht werden.

4. Die Gemeinschaft entwickelt sich schließlich innerhalb einer Welt, in der alles mit jedem immer stärker vernetzt und miteinander verflochten ist. Dies tritt ganz besonders deutlich nach dem Ende des kalten Krieges zutage. Die Gemeinschaft hat - nicht zuletzt mit ihrem Netz von bilateralen und multilateralen Vereinbarungen - wichtige internationale Aufgaben übernommen. Nichtsdestoweniger muß sie dem Energieaspekt ihrer Außenbeziehungen größere Aufmerksamkeit widmen, wenn sie Lösungen für Probleme finden soll, die sich aus ihrer großen und noch weiter wachsenden externen Energieabhängigkeit und aus dem Umstand ergeben, daß viele Energieprobleme, besonders diejenigen, die die Umwelt berühren, eine internationale Dimension aufweisen.

Begründung des Vorschlags

5. Vor diesem Hintergrund hält es die Kommission für dringend erforderlich, die Debatte über die künftige Gestaltung einer gemeinschaftlichen Energiepolitik wiederzubeleben. Die Vorlage des Grünbuchs "Für eine Energiepolitik der Europäischen Union" Anfang 1995 löste eine intensive Diskussion zwischen allen am Energiesektor Beteiligten, anderen Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten zum Energiethema aus. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Diskussion verabschiedete die Kommission am 13. Dezember 1995 ihr Weißbuch "Eine Energiepolitik für die Europäische Union" und setzte damit einen wichtigen Meilenstein auf dem Wege der Verwirklichung eines Energierahmens auf Gemeinschaftsebene. Das Weißbuch legt dar, wie sich die Kommission die künftige Entwicklung einer Gemeinschaftspolitik im Energiebereich vorstellt. Im Detail wird im Weißbuch erörtert, warum ein gemeinschaftlicher energiepolitischer Rahmen geschaffen werden muß, wenn die globalen Ziele der Gemeinschaft erreicht werden sollen. Mit dem hier vorgelegten Vorschlag sollen allgemeine energiepolitische Ziele festgelegt und ein Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen die Zusammenarbeit im Hinblick auf diese gemeinsam vereinbarten Ziele organisiert werden kann. Diese Einstellung wird durch die EntschlieÙung des Rates der Energieminister vom 7. Mai 1996 über das Weißbuch gestützt, der darin die Aufforderung vertritt, daß die in der EntschlieÙung zum Grünbuch identifizierten vereinbarten gemeinsamen Energieziele auf Gemeinschaftsebene umgesetzt werden sollten und die Kommission auffordert, einen ProzeÙ der Kooperation zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu organisieren und damit sicherzustellen, daß die Energiepolitiken der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten mit diesen Zielen vereinbar sind.
6. Argumente für ein kohärenteres Vorgehen in der Energiepolitik auf Gemeinschaftsebene finden sich auch in dem Bericht der Kommission an die Regierungskonferenz über Zivilschutz, Fremdenverkehr und Energie (SEK(96) 496 endg.). In dem Bericht wird die Notwendigkeit einer besseren Nutzung der vorhandenen Instrumente im Energiesektor zur Sicherung einer allgemeinen Kohärenz unterstrichen. Es wird dargelegt, daß die Kommission nicht neue Zuständigkeiten beansprucht, daß aber entweder eine Konsolidierung der nach den Verträgen bestehenden Rechtsgrundlagen in einem einzigen Vertragskapitel oder ein eigenes Energiekapitel im Vertrag uns dem anvisierten Ziel näherbringen könnte.

7. In der Vergangenheit legten energiepolitische Initiativen der Gemeinschaft sektorale Ziele für die Gemeinschaft fest. Diese Ziele spiegelten ganz korrekt die Anliegen ihrer Zeit, besonders im Zusammenhang mit der übermäßigen Abhängigkeit von einer einzigen Energiequelle, und es wurde klar, daß solchen Zielen nur ein begrenzter Nutzen innewohnte, da sie durch die Ereignisse jeweils bald überholt waren. Diese Ziele förderten zwar die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene, waren aber nicht auf die zunehmende wirtschaftliche Integration der Mitgliedstaaten zugeschnitten und wurden dem Erfordernis einer gemeinschaftlichen Reaktion auf die ständig neu auftauchenden Energiefragen nicht gerecht.

Vorgeschlagene Aktion

8. Ein Schlüsselement dieses Vorschlags ist die Erstellung eines Katalogs der vereinbarten energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft. Die Erfahrung lehrt uns, daß es nicht sinnvoll wäre, rigide sektorale Energieziele festzulegen; das Augenmerk sollte vielmehr stärker auf den energiepolitischen Kooperationsprozeß gerichtet sein. Es geht nicht darum, die einzelstaatlichen Energiepolitiken in eine Gemeinschafts-Zwangsjacke zu stecken, sondern vielmehr darum, sicherzustellen, daß die nationalen energiepolitischen Maßnahmen mit den abgesprochenen gemeinschaftlichen Energiezielen konvergieren. Die Energiewirtschaft in den Mitgliedstaaten wird nach wie vor Rücksicht zu nehmen haben auf die jeweilige Ressourcenausstattung, auf politische Grundsatzentscheidungen, auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Gegebenheiten - die diesbezügliche Vielfalt kann sogar als Stärke gesehen werden -, doch darf sie nicht den Grundsätzen des Binnenmarktes, den Zielen des Umweltschutzes usw., wie sie gemeinsam auf Gemeinschaftsebene vereinbart sind, zuwiderlaufen.
9. Ein auf dem Weißbuch basierender Katalog von Energiezielen wurde in den Entwurf der Entscheidung zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen energiepolitischen Rahmens aufgenommen. Dieser Katalog von Zielen umreißt allgemein gehaltene politische Leitlinien und berührt dabei unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit, den Umweltschutz, die Versorgungssicherheit, die auswärtigen Energiebeziehungen und die Förderung von Energieeffizienz und regenerativen Energiequellen - Anliegen, die von Zeit zu Zeit von den Mitgliedstaaten bestätigt worden sind, zuletzt in der Entschließung vom 7. Mai des Energierates zum Weißbuch. Außerdem werden die wichtigsten Gemeinschaftsinstrumente erwähnt, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen können.
10. Quantitative Zielsetzungen wurden erwogen betreffend die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energiequellen; trotz ihrer Attraktivität wurde aber wohlweislich darauf verzichtet, hier feste Zielmarken vorzugeben. Die effizientere Nutzung von Energie ist eine der kostenwirksamsten und umweltschonendsten Energieressourcen, die wir haben. In den siebziger und achtziger Jahren hat die Gemeinschaft große Energieeinsparungen erzielt, besonders in der Industrie, wo im Gefolge der Ölpreisschocks Strukturveränderungen und steigende Brennstoffpreise die nötigen Anreize boten, effizientere Prozeßtechniken zu entwickeln und einzusetzen. Aber es ist schwer, einen genauen Indikator aufzustellen, der die Effizienzgewinne in einer einzigen Zahl für die Gemeinschaft enthalten würde. Die herkömmlichen Maßstäbe der Energieeffizienz, Indikatoren der Energieintensität, können im zyklischen Wirtschaftsgeschehen enorm schwanken, und es ist zudem schwer, Effizienzgewinne, die die Folge einer veränderten Politik sind (Fiskalpolitik, Reglementierungen, Anreize) von Effizienzgewinnen aus dem

technischen Fortschritt und aus Investitionsverlagerungen (insbesondere im Bereich Stromgewinnung) voneinander abzugrenzen. Aus diesen Gründen schien es ratsam, keine zahlenmäßige Größenordnung der Energieeffizienzziele zu nennen. Das Augenmerk der Politik sollte sich vielmehr darauf richten, wie regelmäßige und kostenwirksame Energiewirkungsgradverbesserungen erzielt werden können, und diese Botschaft kommt in dem Zielbegriff Energieeffizienz zum Ausdruck.

11. Besonderer Wert wurde auf die Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen gelegt. Es ist bekannt, daß diese innovierenden Energiequellen einer Starthilfe durch öffentliche Beihilfen bedürfen, bis sie vom Markt angenommen werden und kommerziell verbreitet werden können, und anschließend preiswettbewerbsfähig werden, Arbeitsplätze schaffen, die externe Energieabhängigkeit abbauen und die Umwelt schonen helfen. Die in der Studie "Europäische Energieszenarien bis zum Jahr 2020" vorgelegte Analyse zeigt, daß in der EU - im Gegensatz zu anderen Teilen der Welt - die regenerative Energie derzeit noch verhältnismäßig wenig genutzt wird: Ihr Anteil liegt bei ± 5 % der in der EU produzierten Primärenergie. Der Anteil kann somit gesteigert werden, wobei es mittelfristig darauf ankommt, das Potential dieser unerschöpflichen Energien angesichts sehr attraktiver Preise für fossile Brennstoffe zu realisieren. Die Madrider Erklärung zur Förderung der erneuerbaren Energien ging davon aus, daß auf diese Energie bis 2010 15 % der Primärenergieerzeugung entfallen könnten, - eine entsprechende fördernde Politik vorausgesetzt. Es scheint sinnvoll, ein ehrgeiziges globales Gemeinschaftsziel qualitativer Art für die erneuerbaren Energien festzulegen, das sich an dieser Erklärung orientieren könnte.
12. Zur Verwirklichung der vereinbarten energiepolitischen Ziele wird die Kommission überprüfen, auf welche Weise energiepolitische Gemeinschaftsaktionen zu den in den Mitgliedstaaten eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen beigetragen haben, und in welchem Maße dadurch zur Verwirklichung vereinbarter energiepolitischer Ziele beigetragen wird. Diese Überprüfung erfolgt auf der Grundlage von Kommissionsberichten, in denen untersucht wird, inwieweit die nationalen Energiepolitiken und die Gemeinschaftspolitik miteinander im Einklang stehen. Die Berichte werden dem Rat vorgelegt und bilden die Grundlage für eine eingehende Prüfung der energiewirtschaftlichen Entwicklungen in der Union auf Ministerebene. Um die Kommission bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen, wird ein Ausschuß von Vertretern der Mitgliedstaaten eingesetzt. In einem solchen Rahmen der politischen Zusammenarbeit können Energiemaßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten die erforderliche Transparenz erhalten, so daß auf mitgliedstaatlicher Ebene getroffene Energieentscheidungen abgestimmt werden können.
13. Die Einrichtung eines auf vereinbarte Energieziele hinarbeitenden Energie-Kooperationsrahmens wird die Umsetzung bestimmter energiepolitischer Aktionen der Gemeinschaft erleichtern. Die Kommission wird darum bemüht sein, zu gewährleisten, daß die Energiemaßnahmen der Gemeinschaft mit diesen vereinbarten Zielen kompatibel und den in den Mitgliedstaaten eingeleiteten Maßnahmen förderlich sind. Die Mitgliedstaaten werden dafür sorgen können, daß ihre energiepolitischen Schwerpunkte sowie die für ihre jeweiligen Energiesektoren gewählten Schwerpunkte mit den vereinbarten Energiezielen der Gemeinschaft kompatibel sind.

14. Dieser Rahmen ermöglicht die forlaufende Arbeit im Energiebereich, auf die sich die Diskussionen und Einschätzungen der energiepolitischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft stützen. Die Entschlüsse des Rates zum Grünbuch und zum Weißbuch verweisen auf die Notwendigkeit eines langfristig angelegten kooperativen Ansatzes, an dem Mitgliedstaaten, Industrie und Forschungseinrichtungen beteiligt sind - Informations- und Erfahrungsaustausch, Identifizierung der Fragen von Gemeinschaftsbelang und Transfer der besten analytischen Praxis. Dieser gemeinsame Ansatz zur Bewertung der verschiedenen Elemente wird die Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den übrigen am Energiesektor Beteiligten fördern und zu einem für die weitere Energiegemeinschaft relevanten Arbeitsprogramm führen. Die Initiative wird dazu beitragen, daß sich kohärente Energieanalyseverfahren herausbilden, und zwar vor dem Hintergrund der drei Säulen aller Energiepolitik - Wettbewerbsfähigkeit, Umweltschutz und Versorgungssicherheit.

Schlußfolgerungen

15. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß dieser Kooperationsrahmen in Energieangelegenheiten sich als wertvolles Instrument zur Erreichung der vereinbarten politischen Ziele und Gewährleistung der Kohärenz zwischen den Politiken der einzelnen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft erweisen kann. Dieser Prozeß wird nicht nur ein wichtiges Instrument für die Konsultation und Kooperation in Energieangelegenheiten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten darstellen, sondern er wird auch die von den Mitgliedstaaten eingeleiteten Aktionen unterstützen. Eine baldige Umsetzung des beigefügten Vorschlags zur Schaffung dieses Rahmens ist dringend angezeigt, um sicherzugehen, daß die notwendige Transparenz der energiepolitischen Aktionen der Gemeinschaft, wie im vorläufigen Arbeitsprogramm im Anhang zum Weißbuch entworfen, und der einzelstaatlichen Aktionen erreicht wird.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

**des Rates zur Organisation der Zusammenarbeit
im Hinblick auf vereinbarte energiepolitische Ziele
der Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf die Verträge, insbesondere Artikel 130 (3) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 7. Mai 1996 forderte der Energierat in seiner EntschlieÙung zum Weißbuch "Eine Energiepolitik für die Europäische Union" die Kommission auf, den Rahmen für diese Kooperation zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu schaffen und damit zu gewährleisten, daß die gemeinschaftliche und die einzelstaatlichen Energiepolitiken mit den vereinbarten energiepolitischen Zielen vereinbar sind.

Dieser ProzeÙ muß im Kontext einer gemeinsamen Analyse der Energiesituation und der Energieentwicklungstrends stehen, die durch Kooperation auf Gemeinschaftsebene zwischen den Mitgliedstaaten über Energiestudien zustande kommt.

Da die Vollendung des Binnenmarktes für Energie für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ein vorrangiges Ziel ist, kommt es darauf an, daß Energietrends und -probleme auf Gemeinschaftsebene analysiert werden, und zwar in Zusammenarbeit mit der Energiewirtschaft und unter Mobilisierung aller lokalen, regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Elemente.

Dieser ProzeÙ der Zusammenarbeit muß unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes ein HöchstmaÙ an Kohärenz und Konvergenz mit den vereinbarten energiepolitischen Zielen sicherstellen, wenn die Gemeinschaft ihre wirtschaftlichen und Umweltschutzziele erreichen soll.

Der Gemeinschaft wurde im Rahmen der Verträge bereits ein breiter Fächer von Zuständigkeiten im Energiebereich zugewiesen, doch es fehlt noch immer ein umfassender energiepolitischer Rahmen.

¹ ABl. Nr. C

² ABl. Nr. C

³ ABl. Nr. C

Die auf der Grundlage des EU-Vertrags und des EAG-Vertrags eingeleiteten FTE-Rahmenprogramme sorgen dafür, daß neue Energietechnologien im Bereich der nichtnuklearen und nuklearen Energie entwickelt werden.

Unbeschadet der bestehenden eigenen energiewirtschaftlichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten schlägt das Weißbuch einen neuen Ansatz zur energiepolitischen Zusammenarbeit in Richtung auf vereinbarte Zielsetzungen vor und einen neuen Ansatz für die gemeinsame Beobachtung der Energietrends, der Vorteile bietet, indem er die beste Praxis ausfindig macht und fördert, kooperative Energiestudien und -analysen fördert und einschlägige Erfahrung für die Beteiligten verfügbar macht.

Eine feste Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf die gemeinschaftlichen Energieziele setzt die effektive Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene voraus, die sicherstellt, daß die Energiepolitiken der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft auf diese Ziele hin konvergieren.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit benötigt die Kommission regelmäßig die einschlägigen Informationen aus den Mitgliedstaaten zur Erstellung periodischer Berichte darüber, in welchem Ausmaß die Energiepolitik der Mitgliedstaaten und die Aktionen der Gemeinschaft zu den gemeinschaftlichen Energiezielen beitragen.

Diese periodischen Berichte, die die energiewirtschaftliche Entwicklung global beurteilen, werden die Grundlage bilden für eine Prüfung der Energieentwicklung im Rat und für neue Vorschläge der Kommission.

Um der sich wandelnden Energiesituation Rechnung zu tragen, muß die Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission die gemeinsam vereinbarten Ziele regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten wird hiermit ein Rahmen für die energiepolitische Zusammenarbeit im Hinblick auf vereinbarte energiepolitische Ziele geschaffen, die im Anhang aufgeführt sind; sie stellen spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten eingeleiteten Aktionen dar und tragen insbesondere bei

- zur Erreichung eines hohen Grades an Wettbewerbsfähigkeit in der Gemeinschaft;
- zur Erhöhung der Versorgungssicherheit;
- zum Schutz der Umwelt;
- zur Gewährleistung einer rationellen und effizienten Nutzung der Energieressourcen sowie neuer und erneuerbarer Energien;
- zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Liberalisierung im Energiebereich;

- zur Gewährleistung der Transparenz von nationalen und gemeinschaftlichen energiepolitischen Aktionen;
- zur Entwicklung einer Analyse und Beobachtung des Energiemarktes.

Artikel 2

1. Um die in Artikel 1 dargelegten vereinbarten Energieziele zu erreichen, wird die Kommission folgende Aktionen durchführen:
 1. die Überwachung der Auswirkungen der vereinbarten gemeinsamen energiepolitischen Ziele in den Mitgliedstaaten und der Entwicklung der globalen Energiesituation im Hinblick auf eine mögliche Anpassung der gemeinsamen Energieziele, wie sie im Anhang aufgeführt sind;
 2. die kritische Beurteilung der Aktionen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Energiebereich sowie den Austausch der bewährtesten Praktiken;
 3. die Überprüfung, Kontrolle und der Austausch energiebezogener Informationen; Studien, Analysen und Prognosen zu allen Aspekten des Energiebereichs;
 4. die Entwicklung und Unterstützung von Zusammenarbeit und Verbindungen im Energiebereich;
 5. die Förderung der weiträumigen Verbreitung der Ergebnisse der unter 4. und 5. aufgeführten Maßnahmen.
2. Die Kommission wird die Notwendigkeit spezifischer Gemeinschaftsaktionen zur Unterstützung von Maßnahmen in den Mitgliedstaaten prüfen.

Artikel 3

1. Die Kommission wird regelmäßig über die Maßnahmen unterrichtet, die die Mitgliedstaaten treffen, um die vereinbarten gemeinsamen Ziele, wie sie im Anhang aufgeführt sind, zu erreichen, sowie über alle anderen Maßnahmen, die für diese Ziele von Belang sind.
2. Die Kommission erstellt, aufgrund der erhaltenen Informationen, soweit dies angemessen ist, einen Bericht in Form einer Mitteilung über die Vereinbarkeit der Energiepolitiken in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsaktionen im Energiebereich mit den vereinbarten gemeinsamen energiepolitischen Zielen. Dieser Bericht wird von der Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vorgelegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am ... in Kraft.

Artikel 5

Diese Entscheidung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage

VEREINBARTE GEMEINSAME ENERGIEPOLITISCHE ZIELE

1. Die Energiepolitik auf Gemeinschaftsebene sollte den verschiedenen in den Verträgen niedergelegten Zielen dienen, insbesondere der Marktintegration, der dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, dem Umweltschutz und der Versorgungssicherheit.
2. Die Integration des gemeinschaftlichen Binnenmarktes auf der Basis des Grundsatzes offener und wettbewerbsgeprägter Märkte ist wesentliche Voraussetzung für die Erreichung von Flexibilität, Effizienz und langfristiger Sicherheit im Energiebereich. Die Integration sollte die unterschiedliche Energiepalette in den Mitgliedstaaten (fossile und nichtfossile Energien) berücksichtigen und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt insbesondere durch den Ausbau transeuropäischer Netze fördern.
3. Transparente, unverzerrte Energiepreise sollen gewährleisten, daß die Märkte aller Brennstoffe in der Gemeinschaft effizient funktionieren und unverzerrter Wettbewerb herrscht.
4. Um das im Vertrag genannte Ziel der zukunftsverträglichen Entwicklung zu sichern, bedarf es der Integration von energiepolitischen und Umweltschutzzielsetzungen. Wo immer möglich, sollten die vollen Kosten der Energiegewinnung und des Energieverbrauchs im Preis zum Ausdruck kommen. Wirtschaftlich nutzbare nichtfossile Energieträger wie erneuerbare Energiequellen und Kernkraft unter den höchsten Sicherheitsstandards können wesentlich zu diesem Ziel beitragen.
5. Die Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Diversifizierung und Flexibilität der heimischen und durch Import gedeckten Versorgung, die umweltgerechte Nutzung endogener Energievorkommen und der effiziente Umgang mit der Energie bieten ein Potential, auf Versorgungsengpässe, etwa bei Öl und Gas, rasch und flexibel zu reagieren.
6. Koordinierte Gestaltung der auswärtigen Energiebeziehungen zur Gewährleistung eines freien offenen Handelsaustauschs und eines sicheren Rahmens für Energieinvestitionen. Die Zusammenarbeit mit dritten Ländern sollte ausgebaut werden, um die Energieversorgungssicherheit zu steigern, Umweltziele zu erreichen und die Entwicklung und Verbreitung geeigneter Energietechnologien nach dritten Ländern anzuregen.
7. Förderung der regenerativen Energieressourcen durch Stützungsmaßnahmen sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf einzelstaatlicher Ebene in der Absicht, diesen Energien einen signifikanten Primärenergieanteil in der Gemeinschaft im Blick auf den Zeithorizont des Jahres 2010 zu sichern.
8. Spürbare Verbesserung der Energiewirkungsgrade in der Gemeinschaft bis 2010 durch bessere Koordinierung zwischen nationalen und gemeinschaftlichen Maßnahmen.

Um zu den vorgenannten Zielen beizutragen, wird die Gemeinschaft das gesamte ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium im Energiebereich einsetzen, insbesondere:

- Forschung und Entwicklung sowie Verbreitung neuer und besserer Energietechnik;
- Harmonisierung der fiskalischen Strukturen im Bereich Energieerzeugnisse zwecks Vermeidung von Verzerrungen;
- Anwendung der Wettbewerbsregeln wie im Vertrag vorgesehen unter Gewährleistung eines Höchstmaßes an Transparenz und Stimmigkeit;
- Normung im Energiesektor;
- Überwachung des Binnenmarktes;
- Instrumente zur Förderung der Zusammenarbeit mit und Hilfestellung gegenüber dritten Ländern.
- Entwicklung kosteneffizienter Instrumente zur Verringerung der energie-wirtschaftlich bedingten Umweltschäden.

KOM(96) 431 endg.

DOKUMENTE

DE

12

Katalognummer : CB-CO-96-433-DE-C

ISBN 92-78-08535-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg